

Über den Judenfriedhof in Zwingen und Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel

Autor(en): **Nordmann, Achilles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1907)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über den Judenfriedhof in Zwingen und Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel.

Von Achilles Nordmann.

In der hart an der schweizerischen Grenze gelegenen elsässischen Gemeinde Hegenheim hat sich die mündliche Überlieferung fortgepflanzt, dass der dortige jüdische Friedhof, der nach der noch vorhandenen Gründungsurkunde im Jahre 1673 von Hannibal von Bärenfels bewilligt wurde, an die Stelle einer Begräbnisstätte getreten sei, die sich für die Judenschaft einer weiten Umgebung in Zwingen bei Laufen im heutigen Kanton Bern und damaligem Fürstbistum Basel befunden habe und die wegen Überfüllung um jene Zeit geschlossen wurde. Nachforschungen über die Geschichte des Hegenheimer Friedhofs haben uns veranlasst, auch dem Friedhof in Zwingen die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir geben hier die Befunde wieder, die darüber erhoben werden konnten, und schliessen daran die Veröffentlichung einiger wenig oder gar nicht gekannter Tatsachen über Judenniederlassungen in den Herrschaften Zwingen und Birseck des damaligen Stiftes Basel.

Unser Quellenmaterial entstammt im Wesentlichen dem fürstbischöflichen Archiv,¹⁾ zu dessen Bestandteilen eine be-

¹⁾ Dieses Archiv hat einige Wanderungen durchgemacht. Zuerst, wie natürlich, in Pruntrut aufbewahrt, gelangte es im Jahre 1800, als das 1793 in das Département du Mont-Terrible umgewandelte Fürstbistum zum ober-rheinischen Departement geschlagen wurde, nach Colmar, wurde 1815 im Anschluss an die Beschlüsse des Wiener Kongresses nach Pruntrut zurückgeschickt, zuletzt im Jahre 1899 nach Bern verbracht und dort mit dem kantonalen Staatsarchiv vereinigt. Um völlig benützbar zu sein, müsste es neu geordnet werden. In Colmar existiert noch ein Inventar desselben, in dem unter anderem erwähnt werden: Die Herrschaften Laufen und Zwingen 1567—1789, 225 vol. Es ist möglich, dass, in diesen Fascikeln versteckt, sich noch Judenakten vorfinden, die, was ja auch sonst vorkommt, dem speziellen Fascikel nicht einverleibt wurden. Bei einer späteren Bearbeitung der einschlägigen Fragen wäre hierauf Rücksicht zu nehmen.

sondere „*liasse des juifs*“, der „*Fascikel Juden*“ gehört, dessen genauere Aufschrift lautet: *Acta und Anstalten in Ansehung der Juden in und ausser dem Fürstentum Basel. Schutz- und Handelschaftspatente. Actes et réglemens concernant les juifs dans la principauté de Bâle. Patentes de protection et de commerce.* Auf 414 Blättern enthält er ungefähr 215 von 1461—1790 reichende Dokumente, von denen die nachstehenden zwei, die wörtlich hier abgedruckt werden, den Judenfriedhof in Zwingen¹⁾ betreffen.

I. Blatt 141.

Bewilligung der Juden Begräbniss für Zwingen. |

Von Gottes Gnaden wir Johann Conrad, Bischof zu Basel, urkunden hiermit, nachdem unserem Rath und Vogt zu Zwingen, lieber Bruederr ound getreüwer Johann Frantz von Roggenbach von denn in unser Teutscher Herrschaft auch anderer umliegender Ohrten sich aufhaltenden Juden angelägentlichst vorgebracht werden, welcher Gestalten Sie vor ohnerdenklichen Jahren hiero eine nächst bei unserem Schloss Zwingen gelägenes Begräbniss haben, gestalten denn Ihrem Gebrauch nach solch würclich mit der verstorbenen Leiber ausgefüllt und zu andern dahin zu legen khein übriger Platz mehr seye mit angehenkhter gehorsamber anzeig und Pitt, wir wollten gd erlauben, dass sie eines Viertels gros (ohne dies auch bei obgedachter Ihrer Begräbniss eingezäunt) zu bedeutetem Ende noch Weiters gd vergönnen. Und wenn wir hiermit kein sonderbar Bedenkness tragen als khann beruirter Unser Vogt und Bruder zu Zwingen gesagte verlangende Viertels bezürkh zur Begrabung Ihrer der Juden Todten gegen gewöhnlicher Erkanntniss ver-

¹⁾ Der Judenfriedhof in Zwingen ist unseres Wissens bis jetzt ein einziges Mal in der Literatur behandelt bei Scheid: *Histoire des juifs d'Alsace.* Paris 1887, p. 313—315. Ausser einer freien französischen Übertragung der Erweiterungsbewilligung gibt dieser Autor nur einige ganz kurze Notizen, auf die übrigens im Haupttext zurückgekommen werden soll.

Quiquerez, der ausgezeichnete Kenner des Basler Fürstbistums, bespricht weder in seinen gedruckten Werken, noch in seinem handschriftlichen Nachlass, der eine genaue Beschreibung des Schlosses Zwingen enthält, den letzterem nahe gelegenen Judenfriedhof.

willigen und auff Ihr gebührendes Gesuch dieser unser gd Erlaubniss Ihnen in seinem Nahmen einen schriftlichen Schain erthailen. Zur Urkund haben wir unser gewöhnlich secret Innsiegel für aufftrückhen lassen. So gescheh und geben auf unserem Schloss Pruntrut den 9. Martiy 1668.

II. Blatt 142.

Vogt zu Zwingen.

Welcher Gestalt der Herr Graff von Fürstenberg zu Stielingen von seinen schirmb verwandten Juden einer Menke genannt und dess zwar in Basel gestorbener aber bei Dir vergrabener Tochtermann bei uns mit mehrerer Erinnerung einkam, gibt dir das copeylich inliegendes Schreiben zu erkennen. Nuhn haben wir dessfahls und was von Altem häro etwan von ausländsch oder einheimbsch Jud für ein Recht der Begräbniss halber bis dato observirt worden sein möcht kein eigentliche Wüssenschaft. Dahäro denn, dass Du mit nächstem einen erforderlichen, umständlichen Bericht einzuschickst, damit auf solchen hin wolvermeldetem Herrn Graf von Fürstenberg wir wiederumb beantworten mögen. Inzwischen kannst etwan den sogenannten bei dem Rothen Hauss verarrestirten Judt Jonas wiederumb erlassen gestatten, Deines befindenden Rechts wegen Dich jeder Zeit zu erholen wissen wirst.¹⁾

Indem wir inzwischen mit gd Wollen beharrlich wohl zugethan verbleiben Datum V. U. S. P.²⁾ den 29. Jan. 1673.

Aus den wiedergegebenen zwei Dokumenten, die offenbar beide nur als Entwürfe oder Abschriften von Erlassen des Bischofs Johann Conrad von Roggenbach (1656—1693) an seinen als Vogt in Zwingen amtierenden Bruder Johann Franz bei den Akten liegen geblieben sind, lassen sich folgende Tatsachen ableiten:

Die Existenz des Judenfriedhofs in Zwingen ist authentisch erwiesen.

Im Jahre 1668 war dessen Areal so angefüllt, dass innerhalb der Umzäunung nur noch ein kleiner Raum übrig

¹⁾ Der letztere Satz bezieht sich auf eine ganz andere Angelegenheit und ist hier nur nebenbei zugefügt.

²⁾ V. U. S. P. = von unserem Schloss Pruntrut.

blieb. Der Bischof ermächtigte seinen Bruder, den Vogt in Zwingen, dessen Benützung gegen das gewöhnliche Entgelt zu gestatten.

Der Begräbnisplatz wird nicht nur von den im deutschen Teil des Fürstbistums ansässigen Juden, sondern auch von denen der angrenzenden Umgebung benützt.

Seit „unvordenklichen“ Zeiten soll er bestehen. Das Begräbnisrecht ist selbst dem Bischof nicht bekannt.

Um das Jahr 1673 in Basel verstorbene Juden sind in Zwingen beerdigt worden.

Bei weiterem Eingehen auf die Geschichte des Friedhofs interessiert vorerst die Frage nach dem Zeitpunkt seiner Begründung. Der Ausdruck „unvordenklich“, den der Bischof gebraucht, sagt in dieser Hinsicht nicht viel. Zwei oder drei Generationen genügen, zumal in Perioden darniederliegenden geschichtlichen Sinnes, um Erinnerungen zu verwischen, die noch kein Jahrhundert zurückreichen. Jedenfalls sind derartige Angaben nur mit Vorsicht zu verwenden. Wenn Scheid¹⁾ hierüber sagt, „que celui-ci (der Friedhof in Zwingen) existait longtemps avant les bûchers du 14^e siècle“, somit den Friedhofursprung vor die im Anschluss an den schwarzen Tod stattgefundenen Judenverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückverlegt, so ist das eine etwas gewagte Äusserung. Auf eine direkte Anfrage über die Quelle für dieselbe, die ja überaus interessant gewesen wäre, antwortete dieser Autor verlegen ausweichend, so dass angenommen werden kann, sie beruhe einzig auf einer etwas weitgehenden Deutung des Wortes „unvordenklich“.

Das Rätsel wäre mit einem Schlag gelöst, wenn eine Abschrift des Briefes sich vorgefunden hätte, den der Bischof dem Grafen von Fürstenberg auf dessen Anfrage hin einsandte. In den bischöflichen Missiven, die daraufhin durchgegangen wurden, fehlt eine solche Copie. Eine Erkundigung bei der fürstlich Fürstenberg'schen Archivdirektion in Donauschingen nach dem etwaigen Verbleib jener Antwort ergab ein negatives Resultat.

¹⁾ loc. cit. p. 313.

Fruchtlos waren auch Nachforschungen über weitere Judenakten in Bern. Mag auch bei einer Neuordnung der schon erwähnten grossen Bestände noch das eine oder andere auf Juden bezügliche Dokument getroffen werden, so geht aus dem Inhalt des Fascikels „Juden“ doch hervor, dass so ziemlich alle hieher gehörigen Schriftstücke, die in der bischöflichen Kanzlei vorhanden waren, darin vereinigt sind.

Es wurde erwogen, ob das Amtsarchiv Laufen, das die Akten der ehemaligen Amtsschreiberei Zwingen aufgenommen hat, vielleicht Anhaltspunkte liefern könnte. Dort sind die alten Kontraktenbücher, Korrespondenzen und allerlei andere Schriften aus dieser Vogtei aufbewahrt, die bis zum Jahre 1550 zurückreichen, indessen, obwohl gebunden, in einem ganz ungeordneten Zustand. Trotz vielfachem Suchen hat sich nichts ergeben, was über das Gründungsjahr des Zwingener Friedhofs hätte aufklären können; indessen ist es nicht unmöglich, dass gerade an dieser Stelle hierauf bezügliche Dokumente versteckt sind.

Bei den vielfachen Beziehungen, welche die Familie von Roggenbach zum Bistum und namentlich zur Vogtei Zwingen gepflogen hat, die während mehrerer Generationen von ihr verwaltet wurde, konnte vermutet werden, dass das von Roggenbach'sche Familienarchiv zugehöriges Material enthalten möchte. Es befindet sich zur Zeit in Ehnerfarnau gegenüber Farnau im badischen Wiesenthal, dem Sommersitz des Herrn Staatsministers a. D. Franz von Roggenbach. Letzterer war so freundlich, es durchzusehen und uns zu berichten, dass keine derartigen Schriftstücke vorhanden seien.

Beim Mangel anderweitiger Quellen lag der Gedanke nahe, in den Schaffneyrechnungen des Amtes Zwingen Hinweise über die Anlage und Begründung des dortigen Judenfriedhofs anzutreffen, in denen — so hätte man denken sollen — die damit zusammenhängenden Einnahmen gebucht worden seien. Ihre Durchsicht lehrte, dass irgend welche vom Friedhof herrührenden Gelder darin nicht angeführt sind, lieferte aber anderweitige Anhaltspunkte, die über die Frage seiner Begründung Wahrscheinlichkeitschlüsse zu ziehen gestatten.

Vom Jahre 1437 an, von dem an die Schaffneyrechnungen für Zwingen und Laufen in Bern aufbewahrt werden, bis zum Jahre 1574 geschieht der Juden in denselben keinerlei Erwähnung, erst im Jahre 1575 werden sie zum erstenmal genannt. Es heisst hier:

„Einnemen Gelt von den Juden. Satzgelt.

Item von Löw Juden von Zwingen laut seines Satzbriefes uf Martiny anno 75 verfallene Schirmgelt empfangen 25 Pfund.

Item von beiden Isaacn, obgemelts Löwen Tochtermännern von jedem 16 Gulden.

Item von Mathis Juden von Röschenz, Michaelen seinem Vater und Schlam Juden daselbst, so sie uff palmarum verfallen, vermög Ihrer Satzbriefen ingenommen 40 Pfund.“

Fast wörtlich die gleichen Einnahmen sind für die Jahre 1576 und 1577 verzeichnet. In der letzteren Schaffneyrechnung heisst es weiter: „Hat sich dies Jars um 17 Pfund 10 Schilling von wegen des Mathis Jud von Röschenz hinweggen Metzerlin Solothurner Gebüts gezogen.“

Für 1578 wird weiter angeführt: „Schlam, Juden, so sich dies Jahr zu Blauen aufhalten.“

Ähnlich lauten die Angaben für 1579 und 1580.

Von 1581—1676, für welche Jahre alle Schaffneyrechnungen des Zwingener Amtes durchgegangen wurden, fehlt irgend welche Judeneinnahme. Einige Male wird nur ausdrücklich bemerkt: „Satzgeld von den Juden: Nichts.“

Falls diese Posten als massgebend betrachtet werden, geht aus ihnen hervor, dass von 1575—1580 in Zwingen sowohl wie in mehreren anderen zu dieser Herrschaft gehörigen Dörfern¹⁾ einige, wenn auch nur wenige Judenfamilien das Niederlassungsrecht erworben hatten, dass von 1581 an die vorhandenen Niederlassungen aufhörten und keine neuen stattfanden.

Eine Überprüfung dieser Angaben wird ermöglicht durch verschiedene Dokumente des Fascikels „Juden“ und vor

¹⁾ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörten zum Amt Zwingen die Ortschaften Zwingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Wahlen, Blauen, Nenzlingen, Dittingen, Brislach.

Allem durch dessen Blatt 50¹⁾, das ein Verzeichnis aller Juden aufstellt, die im Jahre 1576 in den verschiedenen Dörfern des Fürstbistums sesshaft waren. Auf dessen weiteren Inhalt wird später ausführlich zurückzukommen sein, hier sei nur bestätigt, dass für Zwingen die in der Schaffneyrechnung von 1575 erwähnten Namen angeführt sind und beigefügt wird, dass die Wohnbewilligungen auf je 5 Jahre lauten, dass sie für „Löw“ vom 14. Oktober 1573, für die „Isaacn“ vom 14. Oktober 1574 herrühren. Ebenso stimmen die Namen für Röschenz. Bei den Akten liegt ferner der Entwurf der Niederlassungsbewilligung für den Juden Löw (Blatt 72). Ihr ist zu entnehmen, dass dieser Löw früher in Liebenzweiler im benachbarten elsässischen Leimenthal gewohnt hatte. Er wurde (Blatt 66 vom 23. August 1573) dem Bischof durch den damaligen Obervogt von Pfirt speziell empfohlen. Blatt 77 vom 27. April 1574 enthält die Wohnbewilligung für Michael, den Juden in Röschenz.

Den gegebenen Ausführungen nach sind die Judenniederlassungen im Amte Zwingen nicht weiter als bis zum Jahre 1573 urkundlich nachweisbar. Diese Jahreszahl muss deshalb als massgebend festgehalten werden, weil nach den Dokumenten des Fascikels „Juden“ besonders im rechtsrheinischen Teil des Stiftes Basel Judenwohnsitze in grösserer Zahl bis zum Jahre 1542 zurück zu verfolgen sind (siehe weiter unten) und nicht einzusehen wäre, warum gerade für das Amt Zwingen die älteren Aufzeichnungen fehlen sollten.

Da kaum anzunehmen ist, dass ein Judenfriedhof an einem Ort begründet wird, ohne dass Juden in der Nähe sesshaft sind, da die Judenniederlassungen in Zwingen um das Jahr 1580 ihr Ende erreichen (die betreffenden Namen lassen sich chronologisch übereinstimmend von diesem Zeitpunkt an an anderen Orten des Bistums nachweisen), so darf, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die ersten Anfänge des Zwingener Judenfriedhofs in die Zeit zwischen

¹⁾ Dieses Schriftstück ist irrtümlich und in falscher Auffassung eines darin vorkommenden Datums bei der Ordnung des Fascikels vom 4. August 1569 datiert worden. Es ist leicht zu beweisen, dass es aus dem Jahre 1576 stammt.

1573 und 1580 zu verlegen sind. Das Gründungsjahr lässt sich sogar noch etwas genauer präzisieren.

Im Jahre 1575 fand ein Wechsel in der Besetzung des Bischofsstuhles statt. An die Stelle Melchiors von Lichtenfels trat Jakob Christoph von Blarer. Aus den Blättern 82, 83, 86 des Fascikels „Juden“, besonders aus dem letzteren geht hervor, dass bei der Bischofswahl Jakob Christoph im Sinne der Ausweisung der Juden aus dem Fürstentum, wegen „Abschaffung“ derselben, wie es in den Originalien heisst, bestimmte Verpflichtungen eingegangen war. Es ist ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass unter diesen Umständen in den ersten Regierungsjahren des neugewählten Bischofs den Juden die Vergünstigung, einen Friedhof zu errichten, erteilt worden wäre. Dessen erste Anlage fällt demnach noch in die Regierungsperiode Melchiors von Lichtenfels und somit in die Zeit zwischen 1573 und 1575.

Noch ein anderes politisches Moment spricht gerade für diese Zeitbestimmung. Am 1. September 1573 erliess Erzherzog Ferdinand von Österreich von Innsbruck aus ein sogenanntes „Wucherman dat sowohl Christen als Juden betreffend.“ Er verfügte darin auf Ansuchen seiner vorderösterreichischen Landstände, dass bis zum 1. Juni 1574 sämtliche Juden aus diesem Gebiet, also auch aus dem Bereich der sogenannten Landvogtei Ensisheim, die den grössten Teil des heutigen Oberelsasses umfasste, „auszuschaffen“ seien und nach Ablauf der gesetzten Frist keiner mehr dort geduldet werden dürfe. Die Ausführung dieser Massnahme hatte zur Folge, dass ein Teil der Ausgewiesenen im Fürstbistum Basel sich eine neue Heimstätte zu gründen suchte, wie das der geographischen Lage nach ohne weiteres anzunehmen wäre, wie es sich aber auch aus den Akten des Fascikels „Juden“ beweisen lässt. So legt (Blatt 75) am 31. März 1574 der Vogt zu Istein für einen Juden Fürsprache ein, der bisher zu Isenheim bei Ensisheim gewohnt hatte und sich in dieser Vogtei niederlassen will. Blatt 79 und 81 des Fascikels betreffen einen Juden Ulmann in Schliengen, der kurz vorher in Merxheim, also in der Ensisheimer Gegend sesshaft gewesen war, gegen den die dortige Regierung und in ihrem Namen ein Dr. Michael Textor beim

Vogt zu Istein wegen einer früheren Schuld die Exekution zu erlangen sucht. In diesen Schriftstücken ist auf das Ausweisungsdekret ausdrücklich Bezug genommen. In anderen Fällen wieder weisen die zeitliche Übereinstimmung der Austreibung und der Neuansiedelung im bischöflichen Gebiet auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs.¹⁾ Ein Teil der Ensisheimer Juden liess sich — das ist auch für die Beziehungen zu Zwingen von Bedeutung — jedenfalls in denjenigen südensässischen Dörfern nieder, in welchen einzelne Adelige ziemlich unabhängig die Hoheitsrechte ausübten und selbständig über ihre Aufnahme entscheiden konnten.²⁾ Vielleicht waren sie es, die an diesen Orten den Grund legten für die Entwicklung der späteren jüdischen Gemeinden an der Schweizergrenze.

Es darf angenommen werden, dass die Ensisheimer Austreibung ein ursächliches, wenn nicht gar das ausschlaggebende Moment für die Friedhofanlage in Zwingen, die nach den Eingangs abgedruckten Akten auch ausländischen Juden diente, gebildet hat. Mit der Austreibung der Juden wurde die bisherige Begräbnisstätte für sie unzugänglich, die Schaffung einer neuen war ein dringendes Bedürfnis. Sie wurde natürlicherweise in eine Gegend verlegt, deren Regierung den Juden günstiger und gastlicher gesinnt war als der bisherige Landesherr. Für die oberelsässischen Juden nimmt der Zwingener Friedhof demnach eine scharf charakterisierte Stellung ein. Denn er bildet das Verbindungsglied zwischen dem Friedhof in Colmar, der bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts und einem anderen, vielleicht in Hartmannsweiler gelegenen, der bis zur Ensisheimer Austreibung

¹⁾ Scheid (loc. cit. p. 107) beruft sich auf Bonvalot (Coutumes de la haute Alsace dite de Ferrette. Colmar et Paris 1870, p. 184), wenn er angibt, dass infolge der Ensisheimer Austreibung die Juden sich im Stifte Basel angesiedelt hätten. Bei Bonvalot ist wohl von der Austreibung die Rede, aber es steht dort kein Wort von den neuen Niederlassungen. — Das oben erwähnte gedruckte Mandat befindet sich im Colmarer Bezirksarchiv unter der Signatur C. 177. Eine weitere Bearbeitung haben diese Vorkommnisse unseres Wissens bis jetzt nicht gefunden.

²⁾ Siehe bei Bonvalot loc. cit. p. 106. Es kommen besonders in Betracht die Bärenfels in Hegenheim, die Eptingen in Ober- und Niederhagenthal, die Reichenstein in Leimen und Buschwylter.

benützt wurde, einer- und den in den Jahren 1655 und 1673 in Jungholz und Hegenheim errichteten Bestattungsplätzen andererseits.¹⁾

Dass der Friedhof an einen Ort verlegt wurde, an dem nur einzelne jüdische Familien, aber keine Gemeinde existierte, ist nicht auffallend. Es gab um jene Zeit in diesem Gebiet überhaupt keine derartigen Vereinigungen, zu deren Bildung bei der nur sehr spärlichen Zahl der Juden und bei ihrem weiten Auseinanderwohnen eine Veranlassung nicht vorlag.

Wollte man die Zeit von 1573—1575 als für die Friedhofbegründung massgebend nicht anerkennen, so könnte man höchstens bis zum Jahre 1542 zurückgehen, in welchem zuerst Judenwohnsitze im Fürstbistum und zwar im rechtsrheinischen Teil desselben urkundlich nachweisbar sind. Diese Annahme ist aber kurzerhand zurückzuweisen, denn es wäre unverständlich, dass die Juden in Schliengen, das halbwegs zwischen Basel und Freiburg im Breisgau liegt, einen so weit entfernten Ort wie Zwingen zur Begräbnisstätte gewählt hätten; ja es kann unter Berücksichtigung der Entfernungen als wahrscheinlich angesehen werden, dass sie ihre Todten auch späterhin nicht dort, sondern in dem nahe gelegenen Sulzburg bestatteten, wo um diese Zeit schon ein jüdischer Friedhof bestand.²⁾ Dem allem nach müssen die Anfänge des Judenfriedhofes in Zwingen, solange ein hierüber authentisch aufklärendes Dokument nicht gefunden ist, in die Zeit zwischen 1573—1575 verlegt und die Austreibung aus den vorderösterreichischen Herrschaften als die Veranlassung zu seiner Begründung betrachtet werden.

Über die Geschichte des Friedhofs während seiner ungefähr hundertjährigen Benützung fehlen, das mitgeteilte Dokument von 1668 ausgenommen, irgend welche Angaben. Erwähnt sei nur, dass in einer im Colmarer Bezirksarchiv aufbewahrten Urkunde, betitelt: Spezifikation der Güter, welche zum Schloss Zwingen gehören, vom 4. April 1622 „der Juden Grebnus“ als Grenzbezeichnung angeführt wird. —

¹⁾ Vergl. hierüber: Ginsburger: Der israelitische Friedhof in Jungholz. 1904. Einleitung.

²⁾ Siehe Lewin: Juden in Freiburg im Breisgau, Trier 1890, S. 60 ff.

Blatt 116 des Fascikels „Juden“ vom 3. Januar 1581 enthält im Konzept die Weisung des Bischofs an den Vogt zu Zwingen, einer Beerdigung daselbst kein Hindernis in den Weg zu legen.¹⁾ Aus dem Datum geht hervor, dass der Friedhof jedenfalls 1581 schon existiert hat.

Auffallend bleibt, dass sich keinerlei Rechnungen vorgefunden haben über die bei den Beerdigungen bezahlten Taxen. Von den Schaffneyrechnungen des Amtes Zwingen, in denen wohl von Judenniederlassungen, aber nicht von dem Friedhof berichtet wird, war bereits die Rede. Da derselbe später zumeist von den im Amt Birseck wohnenden Juden benutzt wurde, sind auch die dortigen Rechnungen, die sich nicht in Liestal, sondern ebenfalls in Bern befinden, von 1554—1709 durchgesehen worden, wieder ohne Erfolg. Der Begräbnisgebühren geschieht, woran gedacht werden konnte, auch nicht Erwähnung in den Laufener Kirchenrechnungen,²⁾ soweit solche noch vorhanden sind, noch in den Rechnungen der St. Oswaldskapelle in Zwingen, die im Laufener Amtsarchiv aufbewahrt werden. Dass hierfür besondere Register geführt wurden, die verloren gingen, erscheint wenig plausibel, denkbar und mehr wahrscheinlich ist, dass bei der geringen Zahl der Bestattungen, von denen nachher noch gesprochen werden soll, die Gelder direkt an den Bischof oder den Vogt entrichtet wurden, dass sie der Schaffner nicht in die Hände bekam und also auch nicht buchen konnte. Es ist kaum anzunehmen, dass gar keine Begräbnisgebühren erhoben wurden. Ist doch in dem Schreiben des Bischofs an seinen Vogt von der „gewöhn-

¹⁾ Das Schriftstück lautet in extenso:

Vogt in Zwingen.

Jac. Chr.

Unseren

Es hat uns Leuw Jud zu Arlesheim demütig fürbringen lassen, dass er einen Juden an Ihre Begräbnis zu Zwingen eintrag beschehen soll. Ist deswegen unser gnädiger befehl, dass du ihm dieselbige Begräbniss wie von Alem her bräuchlich gewesen gestatten und daran khein Verhinderung thun sollst. Seyen Dir hiermit zu Gnaden gewogen. Dat. den 3. Jan. Ao. 81.

Löw Jud, zu Arlesheim, ist, wie noch gezeigt werden soll, der gleiche, der von 1573—1580 in Zwingen wohnte. Vielleicht ist gerade er bei der Friedhofgründung wesentlich tätig gewesen.

²⁾ Zwingen war nach Laufen kirchgenössig.

lichen Erkenntnis“ die Rede, gegen welche das betreffende Gesuch bewilligt werden sollte.

Dass der Friedhof auch nach dem Wegzug der Juden von Zwingen in gleicher Weise wie früher weiter benützt wurde, ist bei jüdischen Begräbnisplätzen, die einer grösseren Umgebung dienen, nicht auffallend. Es bestatteten auf ihm, wie aus den abgedruckten Dokumenten hervorgeht, nicht nur die Juden des Fürstentums, sondern auch diejenigen der angrenzenden Nachbarschaft. Bei den letzteren handelt es sich zumeist um die Juden in den elsässischen Dörfern der Vogteien Landser und Pfirt, sowie um diejenigen in Dornach im Kanton Solothurn.¹⁾

Im Jahre 1668 war, nach den Eingangs mitgeteilten Akten das eingezäunte Areal fast völlig angefüllt; immerhin wurde nach der gleichen Quelle noch 1673 dort begraben. Um diese Zeit ungefähr wird die Benützung ihr Ende erreicht haben, denn im gleichen Jahr wurde die Bewilligung zur Anlage des Hegenheimer Friedhofs erteilt. Für letzteren ist wohl die Gründungsurkunde,

¹⁾ Die Juden in Dornach, die mit denen des Fürstbistums wohl in eine Linie zu stellen sind, erwähnt auch Ulrich (Sammlung jüdischer Geschichten, Basel 1768, p. 208). Er spricht von ungefähr 15 Haushaltungen. Jecklin Schwob, *Jud in Dornachbrugg*, wird in einem um's Jahr 1660 spielenden Civilprozess, dessen Akten in Liestal (Alte Akten des Birseck. Civilprozesse) aufbewahrt werden, als Partei angeführt. — Laut Blatt 167 des Fascikels „Juden“ wohnt noch 1718 eine Familie Lehmann Schwob in Dornach. Genaueres wäre im Solothurner Staatsarchiv nachzusehen. Der Name Dornacher, der zur Zeit besonders bei Lörracher Juden getroffen wird, soll den Ursprung derselben aus dem Solothurn'schen Dornach andeuten.

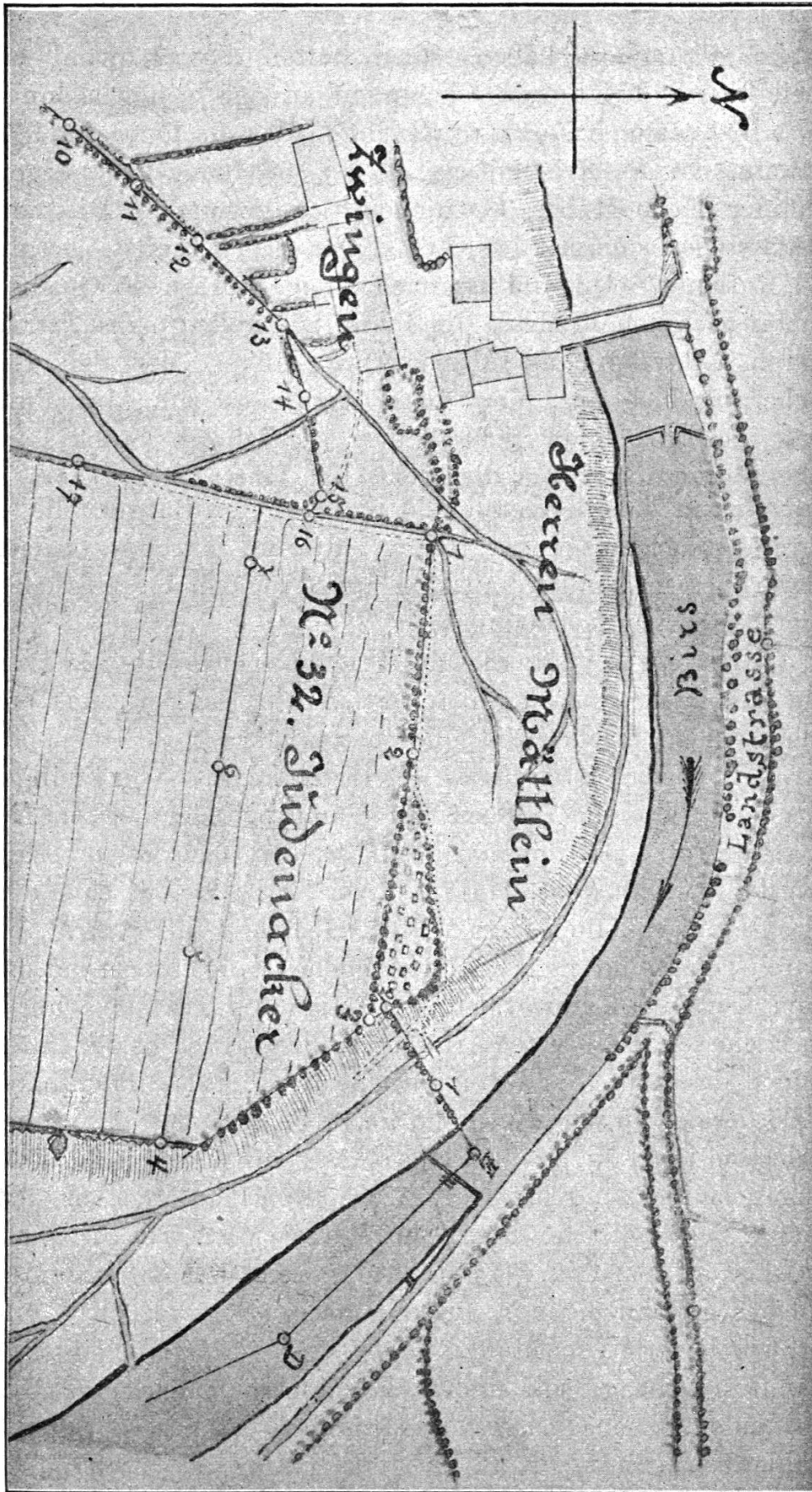
Über die in Betracht fallenden elsässischen Ortschaften lässt sich nichts Sicheres aussagen. Das älteste über sie aufklärende statistische Aktenstück stammt erst aus dem Jahre 1689. Es ist in der *Revue d'Alsace* 1859, p. 564—568 nach dem in Colmar befindlichen Originale, das von dem Intendanten d'Angervilliers verfasst ist, abgedruckt. Aus ihm lässt sich ersehen, wie wenig zahlreich noch im Jahre 1689, also nach der Schliessung des Zwingener Friedhofes, die ausässigen jüdischen Familien gewesen sind. Damals zählte, um bei den Vogteien Landser und Pfirt zu bleiben, Hegenheim 14, Blotzheim 4, Oberhagenthal und Kembs je 3, Habsheim, Buschwyl, Rixheim je 2, Dürmenach, Obersteinbrunn, Uffheim je 1 jüdische Familie. Die Bevölkerungsdichtigkeit des 19. Jahrhunderts, die die mitgeteilten Zahlen um ein Vielfaches übertrifft, darf also bei der Beurteilung der Benützung des Zwingener Friedhofs in keiner Weise zum Vergleich herangezogen werden.

mehr gekümmert haben, sonst hätten sie sie wohl mit Leichtigkeit bei dieser Gelegenheit an sich bringen können.

Im ältesten Kataster von Zwingen, das aus dem Jahre 1823 stammt, ist der Friedhof als „D. No. 358 Judenacker, Eigenthümer Jacob Huber, Gottliebens“ eingetragen. Die neue Katasterbezeichnung ist C 66. Der Flächeninhalt beträgt 82 Ruthen 78 Quadratfuss nach altem, 7 Aren 45 Quadratmeter nach neuem Mass. Im Jahre 1857 gelangte das Terrain durch Erbteilung an Maria Anna Huber, des Sebastian Scherrer's Ehefrau. Von dieser kaufte es zur Abrundung des ihm gehörigen Schlossgütes, das dieses Stück Land überall umgibt, Notar Scholer. Im Jahre 1868 gehört es gemeinsam dem letzteren und einem Peter Burger, die es ihrerseits wieder einem Herrn Sütterlin abtreten; zuletzt erwarb es zusammen mit den angrenzenden Grundstücken die Cementfabrik Dittingen.

Über die Topographie des Friedhofs orientiert ein Plan, auf den Herr Staatsarchivar Prof. Türlin in Bern uns aufmerksam zu machen die Güte hatte. Er ist in einem mit Nr. 372 bezeichneten Atlas der Dominialgüter von Zwingen aus dem Jahre 1777/78 enthalten und befindet sich zur Zeit in Pruntrut. Das zugehörige Urbar, das nach Bern verlegt wurde, erwähnt denselben in kurzer Notiz.¹⁾ Zwischen dem alten Plan, von dem Herr Maillat, Geometer in Pruntrut, die durch Textabbildung 8 wiedergegebene Copie besorgt hat und dem heutigen Katasterplan, der durch die Textabbildung 9 in leicht schematisierter Art dargestellt ist, besteht der Unterschied, dass heute nur der eigentliche Friedhof als „Judenacker“ C 66 bezeichnet wird, während im 18. Jahrhundert das südlich gelegene Land Nr. 32 des Planes, das heute als Hinterfeld 63³ angegeben ist, so geheissen war. Im alten Plan liegt also „der Juden Begräbnis“ nördlich vom „Judenacker“. Das Friedhofsareal ist auf dem alten Plan durch eingezeichnete Grabsteine als solches gekennzeichnet, ausserdem im Original durch eine grün kolorierte Umzäunung abgegrenzt. Letztere, ein sogenannter Lebhag, soll mündlicher Auskunft nach bis 1820 bestanden haben. Die Grenzsteine des Friedhofs, mit der Zahlenbezeichnung 2, 3, 2, stehen (nur die bischöflichen

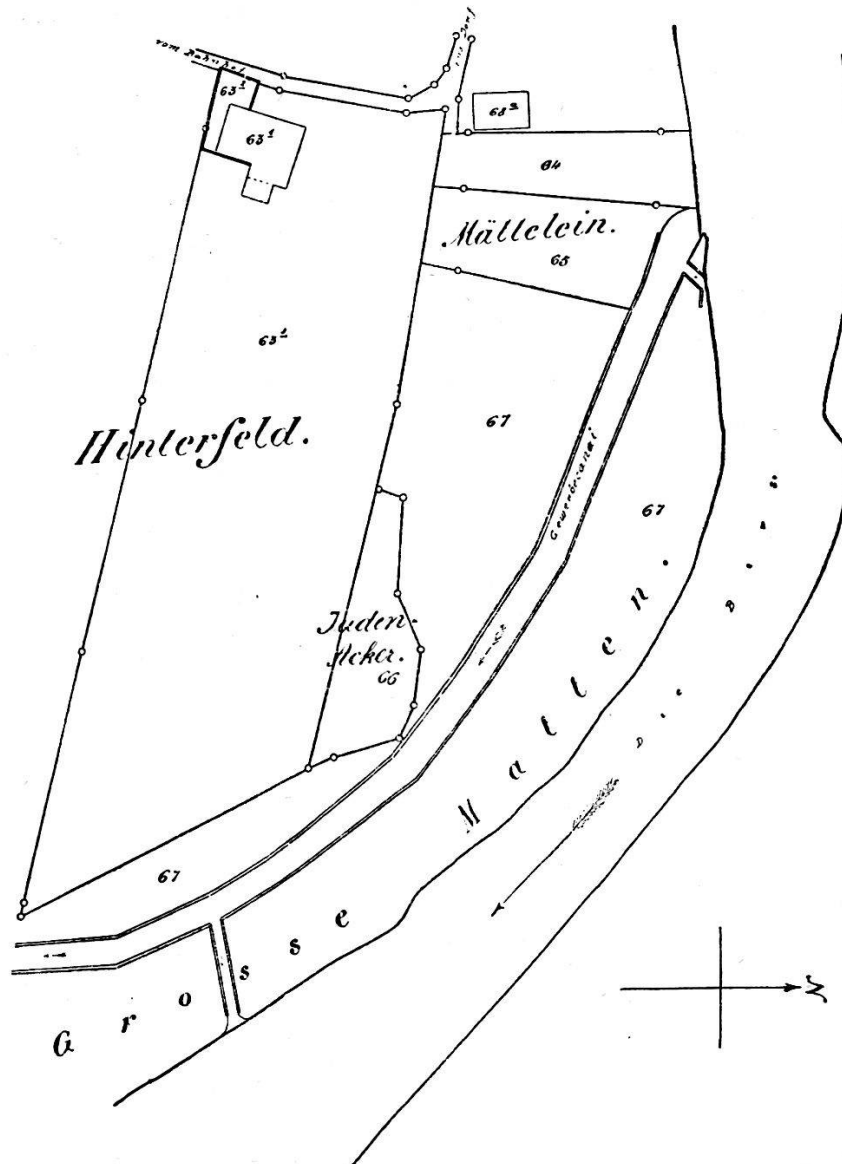
¹⁾ Bd. 148, S. 112.



Textabbildung 8: Extrait de l'atlas des biens communaux de Zwingen 1777—1778.

Güter waren eingesteint), mit dem alten Plan genau übereinstimmend, auch heute noch. Die Ortsbestimmung ist dem allem nach eine absolut sichere und zuverlässige. Die zwei beigelegten Pläne dienen zur Illustration des Gesagten.

Der Friedhof ist vom Schloss Zwingen nur wenig entfernt und konnte, was wohl absichtlich vorgesehen war, von da aus leicht erreicht und geschützt werden. Dass er nahe



Textabbildung 9: Auszug aus dem Kataster von Zwingen 1905.

der Birs errichtet wurde, entspricht alter jüdischer Gewohnheit, die mit Vorliebe Beerdigungsplätze an die Ufer fließender Gewässer verlegt, vielleicht um das zur Reinigung der Todten nötige Wasser leichter zur Hand zu haben.

Die alten Grabsteine gelangten mit dem Grundstück

selbst in den Besitz Jakob Hubers. Sie sollen später im Jahre 1829 beim Bau der unteren Birsbrücke Verwendung gefunden haben. Einzelne in die Brückensteine eingehauene Zeichen, die uns gezeigt wurden, können mit etwas Phantasie vielleicht noch als hebräische Buchstaben gedeutet werden.

Beim Graben des Gewerbekanal der Cementfabrik Dittingen im Jahre 1897 wurde ein kleiner Teil der nordöstlichen Friedhofspitze und dabei zwei Skelette in eichenen Särgen freigelegt.¹⁾ Bei dem einen fand sich ein grosser Schlüssel, bei dem anderen eine Scheere, Beigaben, die sich aus altjüdischen Gebräuchen erklären lassen.²⁾

Das Friedhofareal misst 7 a. 45 m². Man rechnet unter Berücksichtigung der Weganlagen und der Hochbauten einen Durchschnitt von 3¹/₂—4 m² Raum für eine Leiche. Bei alten jüdischen Friedhöfen, zumal wenn mit dem Platz so gespart werden musste, wie in Zwingen, verzichtete man so ziemlich auf Gebäulichkeiten und Wege. Viel mehr als 2 m² ist demnach als durchschnittlicher Raum für eine Leiche nicht anzunehmen. Das ergibt ungefähr 370 Gräber, die sich, sofern die vorstehenden Erörterungen richtig sind, auf etwa 100 Jahre verteilen; es fallen also auf ein Jahr 3—4 Beerdigungen. Die Zahlen erscheinen, wenn man die dünn gesäte jüdische Bevölkerung jener Zeit in Betracht zieht, nicht unwahrscheinlich. Eine viel grössere Belegziffer müsste angenommen werden, falls eine mehrfache Benützung des Grundstücks durch Überführen mit einer neuen Erdschicht, was wegen Platzmangel bei alten jüdischen Friedhöfen vorkommt, nachgewiesen werden könnte. Sowohl die

¹⁾ Mitteilung des Herrn Gemeindegemeinschreiber Huber in Zwingen.

²⁾ Am Rande jüdischer Friedhöfe werden stellenweise heute noch Leichen beerdigt, die der vorgeschriebenen Totenreinigung nicht unterworfen werden dürfen. Zu ihnen zählen im Wochenbett verstorbene Frauen. Letztere müssen daher, so meint der Volksglaube, in der jenseitigen Welt ein rituelles Tauchbad nehmen und vorher sich die Nägel abschneiden, daher die Scheere.— Der Schlüssel soll eine symbolische Bedeutung in dem Sinn haben, dass er die Periode des Unglückes abschliessen möge, die der Tod in eine Familie gebracht hat. — Die eichenen Säрге deuten vielleicht auf die Herkunft der Leichen aus grösserer Entfernung und wurden wohl aus dem gleichen Grunde verwendet wie heutzutage Metallsäрге.

Configuration des Terrains als auch die Benützungsdauer sprechen dagegen, erstere, weil die Niveauverhältnisse die gleichen sind wie in der Umgebung, letztere, weil sogenannte Überführungen nur dann vorgenommen zu werden pflegen, wenn frühere Bestattungen so weit zurückliegen, das keinerlei Anrechte an Gräbern mehr geltend gemacht werden, in der Regel erst nach mehr als hundertjähriger Dauer der Gräber. Endgiltig lässt sich diese Frage nur dadurch entscheiden, dass Ausgrabungen an Ort und Stelle das Vorhandensein von ein oder zwei Leichenschichten feststellen. Zur Zeit schweben Unterhandlungen wegen Erwerbung des Friedhofareals, nach deren Abschluss diese Frage sich entscheiden lassen dürfte.

Im vorhergehenden Abschnitt ist wiederholt davon die Rede gewesen, dass Judenniederlassungen nicht nur im Amt Zwingen, sondern auch in andern Teilen des Stiftes Basel nachweisbar sind, über welche hier einige bisher nicht veröffentlichte Mitteilungen folgen mögen. Besonders kommen in Betracht das alte Amt Birseck, das, die wenigen protestantischen Dörfer abgerechnet, ungefähr dem heutigen basellandschaftlichen Bezirk dieses Namens entspricht, sowie die rechtsrheinischen Besitzungen des Fürstbischofs. Letztere, die im Gegensatz zum eigentlichen, oberen Amt Birseck als „niederer“ Amt Birseck, sonst auch als Vogtei Schliengen bezeichnet werden, umfassten die jetzt badischen Dörfer Haltingen, Huttingen, Istein, Mauchen, Schliengen und Steinenstatt. Zeitweise standen die beiden Ämter Birseck unter einem gemeinsamen Vogt, zeitweise waltete ein besonderer Beamter in Schliengen oder in Istein. Das auf diese Landesteile bezügliche Material befindet sich zu meist ebenfalls im Berner Staatsarchiv, zum geringeren Teil nur in Liestal. Das Generallandesarchiv in Karlsruhe enthält keine, die betreffenden Judenniederlassungen angehenden Dokumente.

An der Hand des Fascikels „Juden“ und der Birs-eck'schen Schaffneyrechnungen, die fortlaufend auch die Einnahmen des Amtes Schliengen enthalten, lässt sich zeigen, dass in den genannten rechtsrheinischen Dörfern

Juden von 1542 an sesshaft sind. In diesem Jahr nimmt der Bischof Philipp von Gundelsheim die Juden Liebmann und Abraham, beide in Schliengen, in seinen Schutz auf, zu denen in der Folge sich eine ganze Anzahl anderer hinzugesellen, deren Satzbrieife immer wieder erneuert werden. (Blatt 13 ff. des Fascikels „Juden“.) Das schon erwähnte Verzeichnis vom Jahre 1576 (Batt 50 des Fasc. „Juden“) gibt eine genaue Zusammenstellung der damaligen Niederlassungen. In Schliengen wohnen sieben Familien (Isaac, Oschwaldt, Salomon, Joseph, Abraham, Hirz und Bluemlin, die Jüdin). Sie haben alle eine Wohnbewilligung für 4—5 Jahre. In den Satzbriefen ist ausdrücklich angeführt, dass sie auch für die Anverwandten und die Dienstboten, beides wohl absichtlich sehr weit und elastisch aufgefasste Begriffe, Geltung haben. In Steinenstatt wohnen 1576 Mose und Raphaël, in Haltingen Abraham, in Mauchen Mose und Jakob, in Istein Mose und Isaac, zusammen ungefähr siebzehn Familien, welchen zu gleicher Zeit nur etwa sechs im linksrheinischen Teil gegenüberstehen.

In den Birseck'schen Schaffneyrechnungen geschieht der Juden erst 1556 Erwähnung. Dort heisst es „Liebmann der Jud zu Schliengen hat eines begangenen Frevels wegen sich mit meinem gnädigen Herrn und Fürsten vertragen und zahlt fünf Pfund“. Vom Jahre 1557 an wird die „Innam aus der Juden Satzgeld“ ziemlich regelmässig angeführt. So liest man in der Rechnung des Jahres 1557/58 „Auf Zinstag nach Jubilate anno 1558 habe ich von Michael Hermann, dem Vogt zu Istein von wegen der zwei neu aufgenommenen Juden zu Istein und Huttingen für ihr Satzgeld 50 Pfund, Georgi 1558 verfallen, empfangen.“ In der Rechnung 1558/59 werden angeführt „Eberlin Jud zu Schliengen bezahlt sein Satzgeld des 58. Jahrs uf Martini thut 25 Pfund, Abraham Wittwe daselbst 15 Pfund. Oschwaldt Jud zu Steinenstett 17 Pfund 15 Schilling. Summa 57 Pfund 15 Schilling. So geht es eine Anzahl von Jahren fort. Genannt werden Aron, Jud von Mauchen (1569/70), Raphael in Steinenstatt (1572/73), Mose in Althigen (Haltingen) (1574/75). Vielfach sind die Anführungen unter den Einnahmen „aus Frevel und Bussen“, mit denen die Juden

offenbar reichlich bedacht wurden. Vom Jahre 1579/80 sind statt der früheren 15—17 nur noch 5 Haushaltungen erwähnt und in der Rechnung 1580/81 fehlen im Amt Schliengen Einnahmen aus der Juden Satzgeld. In der Randbemerkung des Schaffners ist erklärend beigefügt, dass ein Teil derselben fortgezogen, ein Teil gestorben sei. (Siehe weiter unten.)

Über den nachweisbaren Zusammenhang einzelner dieser Niederlassungen mit der Austreibung aus den vorderösterreichischen Herrschaften ist oben bereits berichtet worden. Für die Mehrzahl derselben ist er aber nicht absolut festzustellen, vielmehr dürften viele unter ihnen auf die ausserordentlich geringe Sesshaftigkeit der damaligen Juden zurückzuführen sein. Dieselben erhielten für einige Jahre von dem Landesherrn die Erlaubnis, in irgend einem Dorfe ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Die Erlaubnis konnte erneuert werden oder nicht. Eine Erneuerung wurde wohl gar nicht verlangt, wenn die Erwerbsverhältnisse ungünstig waren, man zog weiter in eine mehr oder weniger entfernte Gegend. Auf die nahen Beziehungen einzelner Bezirke weist eine Empfehlung hin (Blatt 52 des Fasc. „Juden“), die der Vogt zu Pfirt einem Juden Salomon, der vorher in seiner Nähe gewohnt hatte und der sich in Schliengen niederlassen will, an den Bischof mitgibt. Nicht übergangen darf werden, dass 1542 die Juden endgiltig aus Basel vertrieben wurden¹⁾, und dass einzelne von ihnen vielleicht in das benachbarte bischöfliche Gebiet weggezogen sind.

Die Aufnahme der Juden fällt zusammen mit einer Periode grosser finanzieller Bedrängnis unter der sowohl Philipp von Gundelsheim, der den Bischofssitz von 1527 bis 1533 inne hatte, als besonders auch sein Nachfolger Melchior von Lichtenfels (1553—1575) schwer zu leiden hatten.²⁾ Es ist begreiflich, dass man in solchen Zeiten auch über die aus den Judenniederlassungen fliessenden Gelder froh

¹⁾ Siehe bei Ulrich: loc. cit. p. 206 und die dort angeführten urkundlichen Quellen.

²⁾ Siehe bei Vautrey: Histoire des évêques de Bâle II. p. 94 p. 110.

war. Wie weit andere Motive in Betracht kamen, ob vielleicht die Absicht mitspielte, sich zu dem protestantischen Basel, das die Juden ganz ausgewiesen hatte, in den der Reformation folgenden Jahrzehnten in Gegensatz zu stellen, wie weit tolerante Sinnesart der Kirchenfürsten die Entschlüsse beeinflusste, entzieht sich dem sicheren Urteil.

Mehr beiläufig sei angeführt, dass 1566 (Blatt 38 des Fasc. „Juden“) von dem Wohnsitz eines Juden Hirz in Pruntrut die Rede ist und dass auch Judenniederlassungen in Callmis, das dem heutigen Charmoille, unweit Pruntut,¹⁾ entsprechen soll, erwähnt werden (Fasc. „Juden“ Blatt 41). Mehrere Male werden genannt die Juden in Brunnschwylter (Blatt 39, 41, 48 von 1566—68). Dieses ist wahrscheinlich ein verschwundenes, der Grenze nahe gelegenes Dorf des Pfirter Amtes, das sonst Brunnschweiher genannt wird.²⁾ Es ist unklar, in welchem Verhältnis es zum Bischof steht, dessen Entscheid wegen der Niederlassung und Wegweisung der Juden nachgesucht wird. — Der „Jude von Weyl“, der von dem Vogt in Rötteln abhängig ist, kommt als Handeltreibender in das Gebiet des Bischofs (Blatt 68, 69 des Fascikels „Juden“ vom September und Oktober 1573).

In der Vogtei Birseck im engeren Sinne werden Juden zuerst angeführt in Almschweyler (Allschwil) im Jahre 1567, zu welcher Zeit den Juden Mose und Joseph Satzbriefe erteilt werden. (Fasc. „Juden“, Blatt 43). Von 1569/70 sind sie mit Unterbrechungen in den Schaffneyrechnungen verzeichnet. Für 1569/70 zahlt Felix in Almschweyler für zwei Jahre Satzgeld 30 Pfund. Das Verzeichnis von 1576 (Fasc. „Juden“ Blatt 50) kennt nur die Familie des Joseph, Jud zu Allmschweyler, der sich hier noch längere Zeit weiter verfolgen lässt und von dem in anderem Zusammenhange nachher noch gesprochen werden soll. 1580/81 stösst man auf Löw, Jud zu Arlesheim, und Hirz, Jud Löwens Tochtermann, ebendasselbst. Jud Löw ist uns von früher her bekannt, denn von 1573—1580 zahlte er Satzgeld in Zwingen

¹⁾ Nach Leu: Schweizerisches Lexikon 1750 5. Teil p. 20.

²⁾ Stoffel: Topographisches Wörterbuch des Oberelsasses. 2. Auflage p. 77 «weier» und «weiler» sind gleichbedeutend.

und ist dann birsabwärts nach Arlesheim weiter gezogen. In einem altem Band des Laufener Amtsarchivs findet sich die Abschrift des Verkaufsaktes seines Zwingener Hauses. Für Arlesheim werden 1589 zwei weitere Namen genannt (Schalem und Isaak). Vom Jahre 1612/13 verschwindet das Judensatzgeld wieder aus den Schaffneyrechnungen. Bis 1654 wird die Rubrik zwar noch weiter geführt, aber hinzugesetzt „Nihil“. Dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Judensatzgelder gebucht werden, ist umso auffallender, als gerade um diese Zeit, worüber später berichtet werden soll, im eigentlichen Amt Birseck und besonders in Allschwyl zahlreiche jüdische Familien sesshaft waren. Einzelne Gelder mögen auch hier direkt dem Vogt abgeliefert und darum nicht verzeichnet worden sein im Sinne einer Aeusserung in der Schaffneyrechnung des Jahres 1701/02, wo über die von den Hintersassen herrührenden Einnahmen gesagt wird: „Dieses Geld und Eingehen nimmt der Herr Obervogt, weil solches in seiner Bestallung gnädigst inbegriffen“.

Als der Bischof im Jahre 1567 den Juden Joseph und Mose Satzbriefe für ihre Niederlassung in Allschwyl ausgestellt hatte (Blatt 43 des Fasc. „Juden“), wollten die Dorfbewohner derselben hindernd entgegenreten. Allschwyl war mit Reinach und Therwil seit dem 27. September 1525 in Schutz und Schirm der Stadt Basel aufgenommen¹⁾ und daher rührt es wohl, dass über den Allschwylener Juden (es scheint sich nachträglich dem Wortlaut des Schreibens nach nur um einen gehandelt zu haben) zwischen dem Bischof und dem Rat in Basel ein Schriftenwechsel stattfand, von dem die beiderseitigen Schreiben erhalten sind; diejenigen des Rates finden sich in den Missivenbüchern des Staatsarchivs Basel-Stadt unter den gleich anzugebenden Daten, diejenigen des Bischofs sind doppelt vorhanden als Entwürfe im Fascikel „Juden“ (Blatt 44 und 46) und als

¹⁾ Staatsarchiv Baselstadt, Bistum Basel F und Lutz: Geschichte der vormaligen Herrschaften Birseck und Pfeffingen. Basel 1816 p. 54 ff. An letzterer Stelle befindet sich (p. 375 ff) eine allerdings nicht ganz zutreffende Schilderung der ganzen Angelegenheit unter der Überschrift: Judenscene zu Allschweyler.

damit völlig übereinstimmende, ausgefertigte Briefe unter den baselstädtischen Kirchenakten Q. Juden 1. Fascikel.

Im ersten Basler Brief, der vom 17. Dezember 1567 datiert und wie alle andern vom Bürgermeister Kaspar Krug unterzeichnet ist, macht der Rat auf die Niederlassung eines Juden in Allschwyl aufmerksam, die wahrscheinlich ohne Vorwissen des Bischofs erfolgt sei. Der Jude sei den Bürgern und Untertanen schädlich und darum wieder wegzuweisen. In seiner am 7. Januar 1568 ausgefertigten Antwort setzt der Bischof Melchior von Lichtenfels auseinander, dass die städtische Beschwerde unbegründet sei, denn die fragliche Niederlassung habe mit seiner Einwilligung stattgefunden. Man habe aber dem Juden die besondere Bedingung gestellt, „sich der Basler Bürgerschaft zu enthalten“. Der Bischof handle innerhalb seiner landesfürstlichen Oberhoheit. Er bekümmere sich auch nicht um das, was die Basler zu tun für gut fänden, „eine Oberkheit habe der anderen nichts einzureden“.

Hierauf erfolgte mit dem Datum des 28. Januar 1568 ein zweiter Brief des Rates. Die Basler wüssten sich nicht zu erinnern, dass ein Jude in Allschwyl oder sonst in der Nähe der Stadt grwohnt habe. Unter Wiederholung ungefähr der gleichen Gründe, wie im ersten Schreiben, wird der Bischof abermals um Wegweisung des Juden ersucht und in seiner Antwort vom 12. Februar 1568 lehnt dieser das wiederum ab. Nicht aus gewinnsüchtigen Absichten weigere er sich, sondern weil es ihm „spöttisch und verächtlich“ erscheine, die Bestimmungen seines Schutzbriefes nicht einzuhalten.

Mit grosser Hartnäckigkeit versucht der Basler Rat in einem dritten Schreiben vom 28. Februar 1568 auf den Bischof einzuwirken. Er droht damit, dass in Zukunft die Stadt die bischöflichen Wünsche auch nicht berücksichtigen werde. Eine dritte Antwort ist nicht vorhanden. Es scheint demnach der Sache keine weitere Folge gegeben worden zu sein, was auch daraus ersichtlich ist, dass dem Juden in Allschwyl der Satzbrief verschiedentlich erneuert wurde.

Felix Platter¹⁾ erzählt in seiner Autobiographie da, wo er von den Ärzten spricht, die gleichzeitig mit ihm in Basel tätig waren: „es war auch seer verriempt domolen der Ammann, so man nempt der bur von Utzensdorf — — nach ihm ist der judt von Alszwiler mechtig gebrucht worden lange Zeit“. Nach Felix Platter handelte es sich um die Jahre 1557/58. Doch steht wohl nichts der Auffassung entgegen, dass er in seiner Biographie zusammenfassend auch von dem gesprochen hat, was sich innerhalb der gleichen Art von Erlebnissen erst einige Jahre späterzutrug. Der „Judt von Alszwiler“, der in Basel ärztliche Praxis ausübte, ist nämlich — die Ironie der Geschichte bekundet sich oft auch in Kleinigkeiten — kein anderer, als der Jude Joseph, von dem oben die Rede war, dessen Niederlassung in Allschwyl die Basler nicht dulden wollten und der erst von 1567 an (nicht schon 1557, wie Platter meinte) dort wohnen durfte. Das erhellt unzweifelhaft aus einigen anderen Dokumenten, in denen auf den ärztlichen Beruf dieses Joseph deutlich verwiesen ist. So wird in einem Erlass vom 5. Oktober 1588 seinem Tochtermann erlaubt, ebenfalls in Allschwil sich niederzulassen, ihm aber geboten, keinen Wucher zu treiben, sondern wie sein Schwiegervater „besonders allein mit Arzney umzugehen“ (Fascikel „Juden“ Blatt 120). Mit zwei Schreiben wird dem Domkapitel und Joseph selbst angezeigt, dass der Bischof „dem Maister Joseph, dem Juden in Allschweyler in Ansehung seiner uns und den unsrigen geleisteten trewen Dienste, die Gnade erweist“, lebenslänglich im genannten Orte wohnen zu dürfen und die Vergünstigung auch auf seine Familie und seine Nachkommen überträgt (Fasc. „Juden“ Blatt 123 und 124). Der Jude von Allschwyl scheint übrigens bei seiner ärztlichen Tätigkeit keine grossen Schätze erworben zu haben, denn laut Blatt 131 des gleichen Fascikels vom 22. Oktober 1610 ergibt sich, dass er mit einer grossen Schuldenlast gestorben ist, dass sein Nachlass amtlich geordnet werden muss und sein Tochtermann

¹⁾ Thomas und Felix Platter, bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig, 1878, p. 328.

Doderus sich nach Sulzmatt in Sicherheit gebracht hat. Der Sohn „des alten und abgestorbenen Arztes Joseph“, wie es im Blatt 138 des Fasc. „Juden“ heisst, liess sich taufen. — Auch sonst ist in dieser Zeit von ärztlicher Tätigkeit der Juden die Rede; so ersucht Jakob Hirsch, der Jud von Krotzingen, einem unterhalb Schliengen gelegenen Dorfe, um die Bewilligung nach, im Bereiche des Fürstbistums seinen Beruf ausüben zu dürfen (Fasc. „Juden“ Blatt 122 vom 18. Juni 1591).

Erwähnenswert sind unter den Materialien des Fascikels „Juden“ die Akten eines grossen, gegen den Juden Isaac in Schliengen im Jahre 1580 geführten Prozesses, in dem derselbe beschuldigt wird, von einem Arbogast Kaltenbach gestohlene Kirchenggeräte gekauft zu haben (Blatt 101—114). Der Jude wird verhaftet, es findet Haussuchung bei ihm statt, es folgen verschiedene Vernehmungen, schliesslich gibt man sich, angeblich auf Fürbitte der für ihn bürgenden Familie, mit einer den Stempel offensichtlicher Übertreibung an sich tragenden Erklärung zufrieden, in der er „um der Tortur und malefizrechnung anlangend“ enthoben zu werden, alles, was man von ihm verlangt, unterschriftlich zugesteht. Er muss einen „jüdischen Eydt“ schwören, nie und nimmer gegen seine Ankläger, gegen den Bischof und dessen Hofrat irgend etwas zu unternehmen „weder mit Worten, noch mit Werken und in keinerlei Weis“ und er verpflichtet sich schliesslich, gegen Rückzug der Klage, eine, wie er sagen muss, wohlverdiente Strafe von 300 Pfund zu zahlen. Beim Lesen dieses sonderbaren Schriftstücks drängt sich der Eindruck auf, dass es sich hier um einen geängstigten und abgehetzten Angeklagten handelt, dessen Verschulden zweifelhaft oder nur gering war und der sich in einer Zwangslage ein weitgehendes Geständnis abnötigen liess, das alsdann zur Erpressung einer für die Verhältnisse ungewöhnlich hohen Geldsumme missbraucht wird!

Es war oben von Verpflichtungen die Rede, welche der Bischof Jakob Christoph von Blarer im Jahre 1575 bei seiner Wahl wegen der Wegweisung der Juden eingegangen war. Es handeln hievon die Blätter 82, 83, 86 des Fas-

cikels „Juden“. Jakob Christoph gibt die Absicht kund sein Wort einzulösen; da aber die Christen den wegziehenden Juden ihre Schulden nicht sofort auszahlen können, zeigte er sich geneigt, eine Verlängerungsfrist von zwei Jahren zu gewähren. Am 25. Oktober 1577 (Fasc. „Juden“ Blatt 86) kommt das Domkapitel von Freiburg aus um weitere „Prolongation“ ein, die offenbar wieder zugestanden wurde, wie denn der Bischof die ganze Angelegenheit gerne dilatierend behandeln zu wollen scheint. Nach den Akten lassen sich nicht alle Phasen der Verhandlungen deutlich verfolgen, ein Gesuch der Juden um abermaliges Hinausschieben hatte indessen keinen Erfolg (Fasc. „Juden“ Blatt 117 vom 16. Mai 1581), denn (vergl. oben) von dieser Zeit an verschwinden die Einnahmen aus den rechtsrheinischen Satzgeldern, um nicht wiederzukehren. Mit der Abschaffung der Juden wurde also dies Mal Ernst gemacht.

Dass aber Jakob Christoph, der durch seine Einsicht und Tatkraft unter den Inhabern des Basler Bischofsstuhles so sehr hervorragt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Juden hegte, sondern sich bei dem geschilderten Vorgehen wohl mehr von lokalen Beweggründen leiten liess, beweist die Tatsache, dass in der linksrheinischen, eigentlichen Herrschaft Birseck sie auch nachher noch weiter wohnen, wie bei der Besprechung der Schaffneyrechnungen dargelegt wurde. Am Anfang des 17. Jahrhunderts sind sogar neue Niederlassungen derselben in Aesch im Amt Pfeffingen verzeichnet (Fasc. „Juden“ Blatt 126 vom 8. Oktober 1602).

Die weitere Ausbeute aus den Akten dieser Periode ist spärlich. Da von 1612/13 die Rechnungsstellung über die Judengelder aufhört, werden deren Ansiedelungen auch im oberen Amt Birseck um diese Zeit ein vorläufiges Ende erreicht haben. Einige Wohnsitzgesuche wurden damals abschlägig beschieden (Blatt 133 von 1637, 134 von 1636, 136 von 1637).

Die Durchsicht des Staatsarchivs in Liestal, wo die Dokumente der ehemaligen Amtsschreiberei Birseck wohlgeordnet aufbewahrt werden (Lade 114), ergab nichts, was

über Judenniederlassungen daselbst hätte aufklären können. In einem dort befindlichen „Verzeichnis aller Bürger, Hintersässen, Tagelöhner, ledigen Mannschaft, Witwen und Pflügen“ der Gemeinde Allschwyl aus den Jahren 1652/56 (Lade 114 A Nr. 62) werden die Juden nicht genannt. Auch das Gemeindearchiv in Allschwyl, über dessen Bestand Erkundigungen eingezogen wurden, enthält nichts Hiehergehöriges.

Trotz dem auffallenden Fehlen fast aller offiziellen Aufzeichnungen müssen die Juden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Fürstbistum neuerdings Fuss gefasst haben. Das ergibt sich aus der Eingangs mitgeteilten Urkunde über die Friedhoferweiterung in Zwingen, in der von denselben in den deutschen Herrschaften die Rede ist und nach der sie 1668 wieder zugelassen waren, ferner aus dem schon genannten ältesten Buch der israelitischen Friedhofverwaltung in Hegenheim und den ausführlichen Akten über ihre abermalige Ausweisung. Wie diese Niederlassungen entstanden sind, lässt sich auf Grund des vorhandenen Schriftenmaterials nicht feststellen, doch darf bei der Kurzlebigkeit, die für Judenwohnsitze um diese Zeit charakteristisch ist, eher angenommen werden, dass sie nicht in kontinuierlicher Art aus den früher vorhandenen hervorgegangen, sondern erst in Folge neuer Zuwanderung bewilligt worden sind.

Nach dem erwähnten Hegenheimer Verwaltungsbuch ist in der Hauptsitzung der dortigen Friedhofverwaltung im Mai 1692 anwesend der „sehr ehrenwerte Herr Rabbi Jehoschuah Seligmann, Sohn des Rabbi Abraham aus Allschwyl“, der als Delegierter seiner Gemeinde mit den Delegierten der Gemeinden Hegenheim und Blotzheim neue Friedhofstatuten festsetzt. Vierundzwanzig in Allschwyl wohnende Familienhäupter werden namentlich (es handelt sich dem Zeitgebrauch gemäss immer nur um Vornamen) angeführt, die sich auf dem Hegenheimer Friedhof das Beerdigungsrecht erworben haben, unter ihnen die direkten Vorfahren des Verfassers dieser Arbeit. Schönenbuch weist nach dem gleichen Verzeichnis zwei und Oberwyl sechs jüdische Familien auf. In Allschwyl bestand demnach zu jener Zeit eine förmliche Gemeinde.

Über das Ende dieser Niederlassungen handeln in ausführlicher Weise die Blätter 143 — 156 des Fascikels „Juden“.

Im Jahre 1693 war der Bischof Johann Conrad von Roggenbach gestorben. Er war, wenn nach den Akten über den Friedhof in Zwingen und der wohl während seiner Regierung zugelassenen Entwicklung der Allschwylter Gemeinde geurteilt werden darf, den Juden offenbar günstig gesinnt gewesen. Zu seinem Nachfolger wurde gewählt Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein, der alsbald nach seiner Inthronisation sich mit den Juden beschäftigte. Um die mit unausbleiblicher Regelmässigkeit jedem neugewählten Bischof gegenüber vorgebrachten Beschwerden zu prüfen, ernennt er eine mit weitgehenden Vollmachten ausgestattete, „eigene Kommission“, die aus zwei Deputierten, den „hochgeehrten Hofräten Ignace Seigne und Christoph Knollenberg“ zusammengesetzt ist (Fasc. „Juden“ Blatt 153 vom 4. Januar 1694). Von diesen werden die eingereichten Klagen in folgende zehn, gekürzt wiedergegebene, Kategorien geordnet (Fasc. „Juden“ Blatt 146):

1. Ein gewisser Jud in Oberwyler hat in des Siegristen oder Kirchenwärters Haus „solch erschreckliche blesphemias wider Christum“ ausgestossen.

2. „Diese gefährlichen und gefluchten Menschen“ haben sich dergestalt vermehrt, dass sie die Christen bald an Zahl übertreffen. In Allschwylter befinden sich 23, in Oberwyler drei oder vier, in Schönenbuch zwei Haushaltungen, zusammen 170 oder mehr Köpfe. Sie halten die besten Häuser inne, sie zahlen dem Bischof keine Steuer und nur dem Obervogt auf Birseck einen gewissen Tribut.

3. In Allschwylter wohnen Christen und Juden unter einem Dach beisammen, die Kinder werden beisammen erzogen.

4. In Allschwylter haben die Juden eine eigene Synagoge, in der sie ihre Hochzeiten celebrieren und ihre Ceremonien zum höchsten Ärgernis der Christen ausüben.

5. Die Christen dienen ihnen, namentlich an Samstagen zum Abwarten, was in den alten statutis synodalibus des Bistums verboten ist.

6. Sie haben Wucher getrieben und treiben Wucher.

7. In Allschwyl haben die Juden eigene Häuser gebaut und auch eigene Ställe für den Rosshandel, so dass die Christen bald keine Häuser und Stallungen mehr haben.

8. Auch an Sonntagen sprengen sie mit ihren Rossen ganz trutzig in's Dorf ohne Entrichtung eines Zolles, eines Umgeldes oder des Accis. ¹⁾

9. Wenn das hochheilige Sacrament zu Kranken getragen wird, laufen sie davon wie die Hund und verfluchen die heilige Hostie.

10. Sie verfluchen jeden Tag Christum mit solch abscheulichen Maledictionen und Imprecationen, dass einem die Haare zu Berge stehen möchten.

„In Summa“, heisst es zum Schluss, „ihre ganze Vocation ist die Christen auf allerlei Weise zu betrügen, in der Noth zu überlisten und nach und nach arm zu machen und in Allem ist noch die Gefahr, dass die Christen auch in Glaubenssachen heimlich verführt werden“.

Wie man erkennt und wie ihn die Akten selber nennen, ein eigentlicher Inquisitionprocess.

Auf die Zusammenstellung der Klagepunkte hin ergeht am 7. Mai 1694 (Blatt 154 des Fasc. „Juden“) eine Citation an die Judenschaft, Mittwoch den 16. Mai 1694 sich vor dem Hofrat in Pruntrut zur Gerichtsverhandlung durch einen Ausschuss vertreten zu lassen; bei Nichterscheinen werde der procurator generalis gegen sie vorgehen. Den Vögten in Birseck und Pfeffingen wird aufgetragen, über ihre Guthaben in der Zwischenzeit genaue Erhebungen zu veranstalten; Fasc. „Juden“ Blatt 149/51 vom Mai 1694 enthält die Zusammenstellung dieser Posten für das Amt Pfeffingen; nur die Schuldner, nicht die Gläubiger sind darin angegeben.

¹⁾ Der Pferdehandel der Allschwylener Juden scheint in der That bedeutend gewesen zu sein. Mit Schreiben vom 19. Februar 1690 (Staatsarchiv Basel-Stadt, Kirchenacten Q. Juden, 1. Fascikel) beklagt sich Remigius Frey, Vogt zu Mönchenstein, beim Basler Rat, dass der Jude Joseph von Allschwyl und sein Knecht Judel mit mehr als 40 Pferden bei der Zollstätte Margarethen, ohne zu zollen, durchgeritten seien.

Ein Protokoll über die stattgefundene Gerichtsverhandlung ist nicht vorhanden, wohl aber existiert das Urteil, das am 3. Juli 1694 in Form eines Ausweisungsdekrets erlassen wurde und das lautet¹⁾:

„Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Jacob Bischof zu Basel, des heil. röm. Reichs Fürsten thuen durch diese unsere gn. erklärung und Verordnung hiemit zu wüssen, dass vor vielen Jahren von unseren Herren Vorfahren eine gewisse Zahl der Juden in unsers Bistums protektion uff und angenommen worden, darinnen nach Inhalt der gemeinen Rechten und Reichssatzungen zu wohnen, zu handeln und in Allem Ihrem Thun und Lassen sich ohnverwesentlich zu verhalten. Nachdem aber diesem zuwider dieselben sich freventlich vermessen allerhand verbotene, wucherliche Handlung zu grossem Schaden und Nachteil unserer Unterthanen zu treiben, an Sonn- und Festtagen Ihre arbeiten und Schachereyen mit öffentlicher Aergernus zu verrichten, auch andere tägliche Scandala und leichtfertige Verachtungen zu Beschimpfungen der christlichen, catholischen Religion mit Gefahr der befürchtenden Jugendverführung zu verüben dass wir endlich uff einkommen vielfältiger und erheblicher Clägten dahin nit unzeitlich vermöget worden, ein ordentlich inquisition darüber vernehmen zu lassen, besagte Juden über die befundenen Misshandlungen vor unserem Hofrath durch unseren Procuratorem Generalem zu actioniren und Sie in Ihren Verantwortungen gebührend anzuhören, dass hierauf in Ermangelung ihrer Rechtfertigungen wegen vielfältiger grober hochsträflicher verbrechen und anderen erheblichen ursachen, durch die Satzungen göttlicher, geistlich- und weltlicher Rechten wir uns verbunden zu sein erachtet haben, diesem je mehr und mehr einreissenden Uebel zeitlich zu steuern und ein heilsames Mittel durch Abschaffung dies schädlichen unnützen Volks bezubringen. Diesem nach wird hiemit gn. gesetzt und verordnet, dass gemelte Judenschafft, Mann- und Weibs-

¹⁾ Das Conzept dieses Dekrets befindet sich als Blatt 156 im Fascikel « Juden ». Ein besser ausgefertigtes, dem Wortlaut nach identisches Exemplar besitzt das Bezirksarchiv Colmar. (Akten betr. die Schweiz No. 6.)

personen, jung und alt, sambtlich aus unseres Bistumbs Pottmässigkeit und Landschaften nit mehr darin zu wohnen noch haushäblich niederzulassen mit ewiger Verweissung und Ausschaffung innerhalb drey Monathen aussziehen und sich hinweg begeben sollen, jedoch wird gleichwohl Ihnen erlaubt, ehrliche und zulässige Handlung mit unseren Underthanen zu treiben und die gewöhnlichen Jahrmarkt zu besuchen, mit dieser weitem Erklärung, dass ihnen die wohlverdiente Confiscation Ihrer Farnus und Schulden aus sonderbaren Gnaden und Consideration nachgelassen wird, jedoch sollen sie von Ihren jetzigen und künftigen Schuldgläubigern über das Capital mehr nicht als den gewöhnlichen Zins fünf per Cento einzufordern befuegt seyn der übersteigende Wucher aber hiemit annulliert verboten und den Schuldern von Rechtswegen nachgelassen seyn; Mehrgedachte Judenschafft in die aufgegangenen inquisitions und gerichtskosten verdammend und die zu Allschweyler ohne Erlaubniss an sich gebrachten liegenden Guether an Hauss, Scheuren und Stallungen unserem Fisco zu erkennen, welchen unseren gn. willen und befehl Vogt und Amtschreiber zu Pürseck gebührend exequiren sollen.

Decretum in consilio zu Pruntrut under unserem gewöhnlichen secret Insigil und Handunderschrift verfertigt d. 3ten July 1694.

Signirt Wilhelm Jakob
Bischof zu Basel.“

L. S.

Über die rechtliche Würdigung der geschilderten Ausweisungsprozedur sind Worte wohl kaum zu verlieren. Die Klagen gegen die Juden bewegen sich, wie man sieht, innerhalb der seit Jahrhunderten breit getretenen, mittelalterlichen Gemeinplätze. Bischof Wilhelm Jacob war sich jedenfalls von vorne herein über das Ziel klar, zu dem er durch seinen Inquisitionsprozess gelangen wollte. Für die Beurteilung der wirklichen oder scheinbaren, schwereren oder leichteren Verschuldung sind hier, wie so oft im menschlichen Leben, nicht objektive Gründe, sondern einzig und

allein wohl- oder übelwollende subjektive Gesinnungen ausschlaggebend gewesen.

Die mündliche Überlieferung in Hegenheim hat auch die Vertreibung der Juden aus Allschwyl festgehalten, besonders von der angeblichen Beschimpfung Christi in Oberwyl wissen alte Leute heute noch zu erzählen.

Die aus den birseck'schen Gemeinden vertriebenen Juden wandten sich, wie sowohl mündlich überliefert ist, als auch aus den Büchern der Friedhofverwaltung hervorgeht, grössten Theils nach dem ganz nahe gelegenen Hegenheim, wo die Herren von Bärenfels ihrer Niederlassung kein Hindernis entgegensetzten und wo sie die in Bildung begriffene Gemeinde auf das Doppelte verstärkten. Eine kleine Anzahl fand wohl in andern elsässischen Dörfern neue Unterkunft.

In den bischöflichen Akten ist weiterhin von den Handelsbeziehungen auswärtiger Juden, von Prozessen und auch von Taufen derselben vielfach die Rede. Judenniederlassungen im fürstbischöflichen Gebiet haben aber keine mehr stattgefunden; sie haben mit dem Jahre 1694 ihr Ende erreicht.

Die Verwaltungen der Archive in Basel, Bern, Laufen, Liestal und Colmar, an welch letzterem Orte Herr Rabbiner Dr. M. Ginsburger in Sulz die Erhebungen zu besorgen die Güte hatte, haben für die Zwecke der vorstehenden Arbeit ihre Materialien bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Wir sprechen ihnen hiefür auch an dieser Stelle unseren verbindlichsten Dank aus.